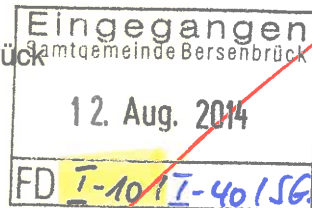




Samtgemeinde Bersenbrück
Postfach 1380

49589 Bersenbrück



Bearbeitet von
Erwin Graschtat
Regionalabteilung Osnabrück

Erwin.Graschtat@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 0541 314-9335

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FD I 40 200 00 - vom
08.05.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS 1 R.10 - 81071-14.03

Telefon
0541 314-335

Osnabrück
06.08.2014

**Genehmigung kommunaler Schulorganisationsmaßnahmen;
hier: Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Anikum
einschl. Durchführung der Elternbefragung und Übertragung der Schulträgerschaft**

Bezug: Mein Zwischenbescheid vom 28.05.2014 – Az: w.o. –

Sehr geehrter Herr Dr. Baier,

im Hinblick auf die von Ihnen geplante Elternbefragung im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück teile ich Ihnen zum gegenwärtigen Sachstand Folgendes mit:

Nach den Hinweisen für Schulträger zur Errichtung neuer Gesamtschulen in Niedersachsen sind zur Durchführung einer Elternbefragung grundsätzlich nur die „geborenen“ Schulträger für die Schulform Gesamtschule zuständig. Dies ist gem. § 102 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)¹ im vorliegenden Fall der Landkreis Osnabrück.

Soweit eine kreisangehörige Gemeinde oder Samtgemeinde beabsichtigt, sich die Schulträgerschaft übertragen zu lassen, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Gemeinde oder Samtgemeinde schon vor der förmlichen Übertragung bzw. der diesbezüglichen Antragstellung eine Elternbefragung zur Ermittlung eines ausreichenden Interesses **in Abstimmung mit dem Landkreis** durchführt.

Eine solche Abstimmung zwischen Samtgemeinde Bersenbrück und Landkreis Osnabrück ist nach meinem Kenntnistand bisher nicht möglich gewesen. Der Landkreis plant vielmehr nach meinen Informationen nach den Sommerferien eine umfassende Elternbefragung im Nordkreis einschl. Samtgemeinde Bersenbrück zur Ermittlung des Interesses an einer IGS in Bramsche.

In Ihrem Schreiben vom 08.05.2014 beantragen Sie u.a. die Genehmigung zur Durchführung einer „eigenen“ Elternbefragung im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass das Nieders. Schulgesetz für die Durchführung von Elternbefragungen keine schulbehördliche Genehmigung vorsieht. Es sieht allerdings auch keine Eingriffsmöglichkeiten für die Schulbehörde vor, wenn eine kreisangehörige Gemeinde oder Samtgemeinde, die (noch) nicht Schulträger für die

¹ in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165)

Schulform Gesamtschule ist, im Rahmen des eigenen Wirkungskreises und der kommunalen Selbstverwaltung das Interesse der Erziehungsberechtigten abfragen will.
Ob eine solche Befragung eventuell von Dritten aufgrund anderer Rechtsgrundlagen untersagt werden kann, muss an dieser Stelle offen bleiben.

Der Landkreis Osnabrück erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Schippmann